

des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Lastverteileranweisungen berechtigt ist, zu führen.

(5) Die Betreiber von Elektroenergieanlagen haben zu sichern, daß Lastverteileranweisungen jederzeit entgegengenommen werden können und die benannten Personen mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Lastverteileranweisungen ermöglichen.

§ 5

(1) Die allgemeinen Anweisungen der Staatlichen Hauptlastverteilung zur einheitlichen Durchführung der Lastverteilungsaufgaben ergehen als Instruktionen. Sie sind für alle Organe der Lastverteilung und Betreiber von Energieanlagen verbindlich.

(2) Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Bereichs- und Industrielastverteilungen.

§ 6

(1) Der Leiter der Staatlichen Hauptlastverteilung ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Anforderungen des planmäßigen, stabilen Betriebes des Elektroenergieverbundsystems widersprechen, bei den zuständigen Generaldirektoren Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter der Staatlichen Hauptlastverteilung den Einspruch dem Minister für Kohle und Energie vorzutragen.

(2) Die Bereichs- und Industrielastverteilungen haben Festlegungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, die ihnen bekannt werden, unverzüglich der Staatlichen Hauptlastverteilung mitzuteilen und den für die Festlegung Verantwortlichen mit der Angabe des Widerspruches zu unterrichten.

§ 7

(1) Die Betreiber von Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Lastverteilung Veränderungen des Betriebszustandes sofort zu melden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben

1. die Betreiber von Elektroenergieanwendungsanlagen, die von der Staatlichen Hauptlastverteilung besonders festgelegt sind,
2. die Betreiber von Wärmeerzeugungs- und -fortleitungsanlagen, die von den Energieversorgungsbetrieben besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Melde- und Informationsordnungen zu treffen.

Abschnitt 2

§ 8

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 gebildet. Sie ist dem Ministerium für Kohle und Energie nachgeordnet.

(2) Der Sitz der Staatlichen Hauptlastverteilung ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung wird vom Hauptlastverteiler geleitet. Er ist dem Minister für Kohle und Energie für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Hauptlastverteilung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptlastverteiler vertritt die Staatliche Hauptlastverteilung im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 10

(1) Der Hauptlastverteiler wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Zur Einstellung und Entlassung der Stellvertreter des Hauptlastverteilers bedarf der Hauptlastverteiler der vorherigen Zustimmung des Ministers für Kohle und Energie.

§ 11

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist Haushaltsorganisation.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Staatlichen Hauptlastverteilung ist entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Abschnitt 3

§ 12

(1) Die Bereichslastverteilungen sind Teile der Energieversorgungsbetriebe. Die Leiter der Bereichslastverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers vom Direktor des Energieversorgungsbetriebes berufen und abberufen.

(2) Die Industrielastverteilungen sind Teile sozialistischer Industriebetriebe oder wirtschaftsleitender Organe. Die Leiter der Industrielastverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers eingestellt und entlassen.

(3) Bereichs- und Industrielastverteilungen können von den Betrieben oder Organen auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptlastverteilers gebildet oder aufgelöst werden.

§ 13

Die im § 1 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 genannten Organe der Lastverteilung sind Teile sozialistischer Industriebetriebe.

§ 14

(1) Die Organe der Lastverteilung dürfen grundsätzlich nur für Lastverteilungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen nach Umfang und Dauer der vorherigen Zustimmung des Leiters des höheren Organs der Lastverteilung.

Abschnitt 4

§ 15

Im Sinne dieser Anordnung sind Betreiber von Elektroenergieanlagen, insbesondere Elektroenergieanwendungsanlagen, nur Elektroenergiegroßabnehmer.